



Sozialdezernate und Sozialämter der Landkreise
und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Landkreistag Brandenburg
Städte- und Gemeindebund Brandenburg
MASGF, Abt.2, Ref.24
Serviceeinheit Entgeltwesen

- nur per E-Mail -

**Landesamt
für Soziales und Versorgung**

Lipezker Straße 45
03048 Cottbus

Bearb.: Madeleine Strecker

GZ.: 42.RS 07/2017

GZ. bitte bei Rückantwort angeben!

Telefon: (0355) 2893-393

Fax: (0331) 275484535

Internet: www.lasv.brandenburg.de

madeleine.strecker@lasv.brandenburg.de

Bus 16 bis Poznaner Str. / BTU

Tram 2, 4 bis Gelsenkirchener Platz

Anschluss: Bus 13, 14

bis Lipezker Str./ Schwarzheider Str.

oder Tram 2, 4 bis Schwarzheider Str.

Cottbus, 24.04.2017

Rundschreiben des üöSHTTr Nr. 07/2017

Thema: Leistungserbringerrecht der Eingliederungshilfe 2018/2019

„Neues Vertragsrecht“ ab 01.01.2018 zur Vorbereitung von Maßnahmen ab dem 01.01.2020 nach Teil 2 Kapitel 8 SGB IX (Artikel 1 BTHG); „Altes Vertragsrecht“ für Maßnahmen bis zum 31.12.2019 gemäß der Übergangsregelung § 139 SGB XII (Artikel 12 BTHG)

Ansprechpartner:

Madeleine Strecker

 0355 2893-393

Rundschreiben tritt in Kraft: 24.04.2017

hebt auf:

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits zum 01.01.2018 wird durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe im Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX verortet. Der § 139 SGB XII enthält eine entsprechende Übergangsregelung, wonach Leistungen der Eingliederungshilfe bis 31.12.2019 auf Basis des geltenden Vertragsrechts nach dem Zehnten Kapitel des SGB XII zu erbringen sind.

Das BMAS stellt auf Nachfrage des Bundesverbandes evangelischer Behindertenhilfe mit dem anliegenden Schreiben klar, dass das neue Leistungserbringungsrecht nach Teil 2 Kapitel 8 des SGB IX erst für die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem **01.01.2020** gilt.

Damit die Vereinbarungspartner schon im Vorfeld entsprechende Vereinbarungen verhandeln und abschließen können, ist eine Rechtsgrundlage erforderlich. Deshalb treten die entsprechenden Vorschriften bereits vorzeitig in Kraft.

Aus der Begründung zum BTHG kann hierzu die eindeutige Aussage entnommen werden, dass das neue Vertragsrecht der Eingliederungshilfe bereits zum 01.01.2018 in Kraft tritt, um bereits im Vorfeld Regelungen auf vertraglicher Basis ab dem 01.01.2020 treffen zu können.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem anliegenden Schreiben.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Reidow

Anlage(n)